



Boogie-Woogie Club Candy Sticks Deizisau e.V.

Goethestr. 18 * 73666 Baltmannsweiler * Tel.: 07153 – 48 16 8

Homepage: <https://candysticks.de> Email: info@candysticks.de

Satzung

**des Boogie-Woogie Clubs
Candy Sticks
Deizisau e.V.**

Deizisau, 20.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V.	3
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 9 Organe	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Hauptversammlung	7
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	8
§ 13 Ordnungen	8
§ 14 Ordnungsmaßnahmen	8
§ 15 Kassenprüfer	8
§ 16 Auflösung des Vereins	9
§ 17 Urheberrechte	9
§ 18 Inkrafttreten	9
Änderungshistorie	10

Satzung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2016 gegründete Verein führt den Namen "Boogie-Woogie-Club Candy Sticks Deizisau e. V".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Deizisau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Register-Nr. 722831 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Der Boogie-Woogie-Club Candy Sticks Deizisau e.V. ist ein Amateurtanzsportverein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung des Boogie-Woogie Tanzsports. Andere Tänze, die diesem Zweck dienen, können nach Absprache in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Verein befasst sich mit der Geschichte des Boogie-Woogie und der Pflege des Lebensgefühls der 50er / 60er Jahre.
4. Dieser Zweck wird verfolgt durch
 - regelmäßige Übungsabende
 - regelmäßige sportliche Betätigung
 - Vermittlung des Boogie-Woogie Tanzsports durch Kurse und Workshops etc.
 - öffentliche Präsentation des Boogie-Woogie Tanzsports
 - Besuch von oder Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Thema Boogie-Woogie oder 50er / 60er Jahre
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. aktiven und passiven Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats den Antrag bestätigen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhält, Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, Umlagen und Gebühren, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Informationen über Vorstandssitzungen auf Anforderung zu erhalten.
3. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die passiven Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benützen. Versicherungsschutz besteht wie bei den aktiven Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Abstimmung darüber erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Hauptversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen.
2. Aus der Mitte dieses Vorstandsgremiums werden bei der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands drei Personen als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines dieser im Sinne § 26 BGB eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
Wird die in §10.1 festgelegte Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern durch Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder unterschritten, so bleiben diese so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, es muss jedoch mindestens ein im Sinne §26 BGB Vertretungsberechtigter anwesend sein.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden und bei Bedarf andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich und zwar spätestens bis Ende April statt.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand, durch schriftliche Einladung per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichts
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel, eine Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung können auf jeder satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung der Mitglieder vorgelegt werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der neu zu fassenden Bestimmung der Satzung spätestens 3 Monate vor dem Termin einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Anträge auf Satzungsänderung darf nur dann beschlossen werden, wenn die schriftlichen Anträge zusammen mit dem Wortlaut der bisherigen, zu ändernden Vorschrift mit gleichzeitiger drucktechnisch deutlicher Hervorhebung der Änderungen allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sind.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von mindestens einem nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung gilt sinngemäß § 11, Satz 2 der Vereinsatzung.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben der Beitragsordnung eine Finanz- und Geschäftsordnung geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden. Mit Ausnahme der Finanz- und Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 Satz 3 der Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor der Vorstand informiert werden.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins in die Verwaltung der Gemeinde Deizisau, Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild-tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitgliedes, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Musik, Choreografien, Tanzfiguren, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Satzungsänderung beschlossen durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 20.03.2024.

Änderungshistorie

Datum	Änderung	Grund
20.03.2024	§ 4.Punkt 5 Ehrenmitgliedschaft gelöscht § 8.Punkt 1 Ehrenmitgliedschaft entsprechend ergänzt	Doppelseintrag
20.03.2024	§ 11.Punkt 2 schriftliche Einladung zu MV per E-Mail	MV-Beschluß